

3.2.3. Die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltung haben zu sichern, daß die nachrichten-technische Ausrüstung der Dienstobjekte und Dienstgebäude der Kreis- und Objektdienststellen grundsätzlich nach vorgegebenen Normativen für die nachrichten-technische Ausrüstung der Kreisdienststellen (VVS 030 Nr. 1721/77) sowie dazu erlassener Anweisungen des Leiters der Abteilung Nachrichten des MfS erfolgt.

Zur Unterstützung der Sicherung der Dienstgebäude der Kreis- und Objektdienststellen ist entsprechend getroffener Vereinbarungen der Anschluß an die Alarmschleifen des jeweiligen Volkspolizeikreisamtes herzustellen.

3.2.4. Zur Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der technischen Geräte und Anlagen haben die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltung in Abstimmung mit den zuständigen Dienststeinheiten und in Durchsetzung der Festlegungen der Ordnung über die Planung des materiell-technischen Bedarfs im MfS - Materielle Planungsordnung - vom 12. 8. 1976 (VVS MfS 008 Nr. 818/76) für eine den Anforderungen entsprechende Wartung, Pflege und Instandsetzung zu sorgen.

Die für die Bedienung sowie Wartung und Pflege der technischen Geräte und Anlagen vorgesehenen Mitarbeiter sind gründlich und aktenkundig einzuweisen.

3.2.5. Die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltung haben die konsequente Durchsetzung der festgelegten Maßnahmen periodisch zu kontrollieren.